

---

# Vorläufige Verordnung über ergänzende Regelungen für die kantonalen Schulen

vom 17. Juli 2001

---

*Der Regierungsrat des Kantons Appenzell A.Rh.,*

gestützt auf Art. 87 Abs. 4 der Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh. vom 30. April 1995<sup>1)</sup> und das Gesetz vom 24. September 2000 über Schule und Bildung<sup>2)</sup>

*beschliesst:*

## **1. Abschnitt: Allgemeines**

### **Art. 1** Zweck

Diese Verordnung regelt, solange keine kantonsrätliche Verordnung besteht, die Führung und Organisation der Kantonsschule in Trogen und legt die Gesamtarbeitszeit der Lehrenden an den kantonalen Schulen fest.

## **2. Abschnitt: Gesamtarbeitszeit an kantonalen Schulen**

### **Art. 2** Netto-Gesamtarbeitszeit

Die jährliche Netto-Gesamtarbeitszeit der Lehrenden an kantonalen Schulen beträgt bei vollem Pensum 1940 Stunden.

---

<sup>1)</sup> bGS 111.1

<sup>2)</sup> bGS 411.0

---

### **3. Abschnitt: Kantonsschule in Trogen**

#### **A. Schulleitung**

##### **Art. 3** Organisation

<sup>1</sup> Die Schulleitung besteht aus der Rektorin oder dem Rektor und den Prorektorinnen oder Prorektoren.

<sup>2</sup> Die Schulleitung wird durch die Rektorin oder den Rektor und die grösseren Abteilungen durch Prorektorinnen oder Prorektoren geführt.

<sup>3</sup> Die Rektorin oder der Rektor vertritt die Schule gegen aussen.

##### **Art. 4** Wahlen und Entlassungen

Die Mitglieder der Schulleitung werden durch den Regierungsrat gewählt und entlassen.

##### **Art. 5** Kompetenzen und Aufgaben

<sup>1</sup> Der Schulleitung obliegt die Verantwortung für die operative Führung der Schule. Dazu gehören die pädagogische, die personelle, die organisatorische, die finanzielle und die administrative Führung. Sie überwacht die Leistungserbringung der Lehrenden. Im Weiteren hat sie insbesondere:

- a) den Leistungsauftrag umzusetzen;
- b) den Businessplan auszuarbeiten;
- c) das Globalbudget auszuarbeiten;
- d) dem Regierungsrat regelmässig Bericht zu erstatten;
- e) interne Gebührenordnungen zu erlassen;
- f) grundlegende Impulse bei der Ausgestaltung der Schulkultur und des Schulprofils zu vermitteln;
- g) Mittel zur pädagogischen Entwicklung und zur Qualitätsförderung zu schaffen.

<sup>2</sup> Die Schulleitung wählt und entlässt die Lehrenden, das Verwaltungspersonal und das übrige Personal.

#### **B. Lernende**

##### **Art. 6** Aufnahme

Die Bewerberinnen und Bewerber haben sich in einer Prüfung über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auszuweisen. Die Beurteilung durch die vorher besuchte Schule ist zu berücksichtigen.

**Art. 7** Eintritt

Der Eintritt in die Schule erfolgt mit dem Beginn des Schuljahres.

**Art. 8** Übertritt

<sup>1</sup> Der Übertritt aus einer Mittelschule mit eidgenössisch anerkanntem Abschluss in die entsprechende Abteilung der Kantonsschule erfolgt beim Nachweis befriedigender Noten ohne Aufnahmeprüfung.

<sup>2</sup> Lernende aus Schulen mit wesentlich anderem Bildungsgang können von der Rektorin oder dem Rektor für längstens ein Jahr als Hörerin oder Hörer zum Unterricht zugelassen werden.

**Art. 9** Schulbesuch

Die Lernenden sind verpflichtet, die obligatorischen Fächer und Schulanlässe sowie die gewählten Freifächer zu besuchen.

**Art. 10** Freifächer

<sup>1</sup> Lernende können vom Besuch eines Freifaches nur auf Ende des Semesters zurücktreten. Die Abmeldung hat schriftlich durch die Erziehungsberechtigten oder durch die mündigen Lernenden zu erfolgen.

<sup>2</sup> Bei ungenügenden Leistungen im Freifach oder in obligatorischen Fächern sowie bei ungebührlichem Benehmen im Freifach kann der Konvent Lernende vom Besuch des Freifachs ausschliessen. Die Erziehungsberechtigten sind zu informieren.

**Art. 11** Ausnahmen

Über Ausnahmen von den Artikeln 6 bis 10 entscheidet die Rektorin oder der Rektor.

**Art. 12** Rechte der Lernenden

Die Lernenden können der Rektorin oder dem Rektor sowie dem Konvent Anfragen, Anregungen und Beanstandungen in Angelegenheiten der Schule einreichen.

**Art. 13** Organisationen der Lernenden

Die Lernenden können sich zu Verbindungen oder anderen Organisationen zusammenschliessen.

---

**C. Lehrende**

**Art. 14** Pflichtlektionenzahl

Der Regierungsrat legt die Pflichtlektionenzahl im Rahmen der Verordnung über die Anstellungsbedingungen für die Lehrkräfte an der Kantonsschule fest<sup>1)</sup>.

**D. Konvent**

**Art. 15** Zusammensetzung

<sup>1</sup> Die Lehrenden und die Schulleitung sowie eine Delegation der Lernenden bilden unter dem Vorsitz der Rektorin oder des Rektors den Konvent.

<sup>2</sup> Die Schulleitung legt die Grösse der Delegation der Lernenden fest.

**Art. 16** Kompetenzen

Der Konvent erlässt interne Weisungen zur pädagogischen Organisation der Schule. Er kann Vorschläge zur Änderung von Reglementen, welche übergeordnete Instanzen erlassen, und Vorschläge zur Wahl der Schulleitungsmitglieder einreichen.

**4. Abschnitt: Schlussbestimmung**

**Art. 17** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2001 in Kraft.

---

<sup>1)</sup> bGS 413.12